

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 14. 12. 2017 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 14. 12. 2017 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 14. 12. 2017 Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15. 12. 2017 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 14. 12. 2017 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15. 12. 2017 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15. 12. 2017 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 14. 12. 2017 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 18. 12. 2017 A. Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 05. 12. 2017 St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15. 12. 2017 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. 12. 2017 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 12. 12. 2017 Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Vom 24. April 2018

Der Landtag hat am 11. April 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Mitglied des Versorgungswerks ist, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Mitglied des Versorgungswerks ist auch, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 24. April 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.«

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Mitglied des Versorgungswerks wird ferner, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 24. April 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird in Buchstabe c der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

»d) bei Aufnahme der Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter »Abs. 1 und 2« durch die Wörter »Absatz 1 bis 3« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben« werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»§ 5 Absatz 4 Buchstabe d gilt entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 24. April 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

LUCHA

HAUK